

# Hausordnung

## 1. Rücksichtnahme / Sorgfalt

---

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

## 2. Reinigung allgemeiner Räume

---

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, wie z. B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich, die Schneeräumung, usw., zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anders lautende Abmachung übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses im Bereich seines Mietobjekts. Dem Parterre-Mieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen sofort zu beseitigen.

## 3. Waschküchenbenützung

---

Wo Waschküche und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem von der Vermieterin festzulegenden Plan statt.

Dem jeweiligen Benützer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

Im Übrigen wird auf eine allfällig vorhandene Waschküchenordnung verwiesen.

## 4. Allgemeine Verbote

---

Zu unterlassen ist:

- das Ausschütteln und Ausklopfen von Tischdecken, Teppichen, Besen, Staubwedel, usw., aus den Fenstern, von Terrassen und Balkonen;
- Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte wie z. B. Radio-, Fernseh- und Musikgeräte, usw., müssen so eingestellt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- die Benützung von Waschmaschinen und Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und das starke Einlaufen lassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
- das Waschen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen;
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohleabfälle, Hygienebinden und Wegwerfwindeln, Einweg-Waschlappen, Putzlappen, Stofftücher, Haushaltspapiertücher, Katzenstreu, usw., in das WC zu werfen;
- Kehrichtsäcke im Hausgang, Treppenhaus oder auf Balkonen stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in demselben depo-

niert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an dem von der Vermieterin bestimmten Ort und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;

- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren sowie schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu schleifen;
- Tücher, Bast- oder Schilfmatten, Holzverkleidungen, Plexiglas-scheiben oder ähnliche Materialien an Balkonen oder Sitzplätzen als Sichtschutz anzubringen;

## 5. Grillieren

---

Es ist lediglich die Verwendung von Gas- oder Elektrogrills gestattet. Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Vermieterin vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann die Vermieterin eine separate Regelung aufstellen.

## 6. Blumenkisten

---

Dort wo das Aufhängen von Blumenkisten erlaubt ist, sind diese mit Untersätzen zu versehen. Beim Giessen ist auf die Mieter der darunterliegenden Wohnungen und auf Sonnenschutzeinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

## 7. Schliessen der Haustüre

---

Die Haustüre ist während der Nacht abzuschliessen.

## 8. Lärm

---

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

## 9. Abstellen von Velos, Mofas, Kinderwagen

---

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen.

Es dürfen nur im Gebrauch stehende Velos, Mofas und Kinderwagen in den dafür vorgesehenen allgemeinen Räumen abgestellt werden.

## 10. Weitere Einrichtungen

---

Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

## 11. Rauchen in Allgemeinräumen

---

Das Rauchen in den Allgemeinräumen ist untersagt.

## 12. Mitbewohner

---

Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.